

**3. 631. a. (2)** Nr. 9937/1972.  
Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Statthalterei ist eine Concepts-Adjuncten-Stelle II. Classe mit dem jährlichen Adjutum von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben in ihren an die Statthalterei zu richtenden Gesuchen ihre zurückgelegten Studien und bisherige Verwendung nachzuweisen.

Die Gesuche bereits dienender Bewerber sind im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde anher zu leiten.

Der Concurs-Termin wird bis 21. künft. Monats festgesetzt.

Laibach den 28. October 1851.  
Gustav Graf v. Chorinsky m. p.  
k. k. Statthalter.

**3. 635. a (3)** Nr. 9996.  
K u n d m a c h u n g.

Nach den durch das Reichsgesetzblatt und die hierortige besondere Kundmachung vom 16. v. M., 3. 9143, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten allerhöchsten Patentes vom 7. October 1851, ist die Einkommensteuer in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, die für das Verwaltungsjahr 1851 vorgeschrieben wurden, auch im Verwaltungsjahre 1852 zu entrichten.

Behufs der Vollziehung dieses allerhöchsten Patentens wird in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 1. d. M., 3. 16058, angeordnet:

1) Alle jene Parteien, die ein der Einkommensteuer auf Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen besitzen, haben ihre nach §. 9 bis 19 des allerhöchsten Patentens vom 29. October 1849, und §. 1 bis 18 der Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850, entsprechend abzufassenden Bekenntnisse längstens bis Ende December d. J. entweder unmittelbar oder durch das k. k. Steueramt, zu dessen Bezirke sie gehören, an das der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft beigegebene und in Folge hierortiger Kundmachung vom 14. October l. J., 3. 8767, mit 1. November 1851 in Wirksamkeit getretene Steuer-Inspectorat einzureichen.

2) In gleicher Weise haben auch jene Verpflichtete, welche stehende Jahresbezüge an zu deren Bezug Berechtigte zu entrichten haben, die Anzeigen hierüber nach §. 12 des allerhöchsten Patentens vom 29. October 1849, und §. 17 der Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850, bis Ende December d. J. einzureichen.

3) Bloß in Ansehung der Hauptstadt Laibach bleibt die hierortige Bezirkshauptmannschaft und rücksichtlich des Gebietes der Bezirkshauptmannschaft Treffen, diese letztere vor der Hand bis zur Aufstellung der für die Hauptstadt Laibach bestimmten Steuerbehörde und des der Bezirkshauptmannschaft Treffen beigegebenden Steuer-Inspectorats in Thätigkeit und sind die oberwähnten Bekenntnisse und Anzeigen bei diesen Bezirkshauptmannschaften einzureichen.

4) Die zur Einreichung von Bekenntnissen und Anzeigen Verpflichteten können die Druckpapiere hiezu entweder bei ihren Gemeindevorständen, Steuerämtern, Steuerinspectoraten oder Bezirkshauptmannschaften unentgeltlich auf ihr Verlangen erhalten.

5) Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das Verw. Jahr 1852, sind die Ertragnisse und Auslagen der Jahre 1849, 1850 und 1851 zur Ermittlung des steuerbaren reinen Durchschnitts-Ertragnisses zum Grunde zu legen.

6) Die Zinsen und Renten sind für das Jahr 1852 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1851 einzubekennen.

7) Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des allerhöchsten Patentens vom 29. October

1849, über die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen der zweiten Einkommensteuer-Classe, sind auf die an solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1851 beginnt und am 31. October 1852 endigt, fälligen Beträge anzuwenden.

8) Die Entscheidung der Recourse, gegen die Steuerbemessung der I. Instanzen für das Verw. Jahr 1852, ist dieser k. k. Steuerdirection zugewiesen.

Von der k. k. Steuerdirection für Krain Laibach am 8. November 1851.

**3. 623. a. (3)** ad Nr. 8777/E B.  
K u n d m a c h u n g,

wegen Herstellung des Unterbaues der südlichen Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst, von Gorice bis Ober-Resene.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 28. October 1851, 3. 5133, wird die Herstellung des Unterbaues der südlichen Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst, von Gorice bis Ober-Resene, in der Länge von 2844 Current-Klafter, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1. Es sind die Kosten für:

- a) Die Erdbewegung, Felsen-sprengung, Anschüttung mit . 153.975 fl. 5 kr.
- b) Die eif. Bauobjecte mit . 352.298 „ 21 „
- c) Zwei Tunnel . . . . . 847.842 „ 6 „
- d) Die Stütz-, Wand-, Graben- und Banket-Mauern mit . . 52.408 „ 38 „
- e) Die diversen Arbeiten mit . 10.279 „ 56 „

Daher für sämtliche Unterbauarbeiten mit . . . . . 1,416.804 fl. 6 kr.

präliminirt, von welcher Summe 5 % als das sub 5 besprochene Badium zu leisten seyn wird.

2. Die auf eiaen 15 kr. Stempel ausgesetzten Offerte müssen längstens bis 1. December 1851 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der südlichen Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst, von Gorice bis Ober-Resene versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingungen und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten.

5. Dem Dfferente ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte

in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bauumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu geschlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Renanwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent, vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht) die Caution in anderer geschlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien oder nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.  
Wien am 30. October 1851.

**3. 628. a (2)** Nr. 379.  
K u n d m a c h u n g.

die Wiederbesetzung eines erledigten krainisch-ständischen Stiftungsplatzes in der Militär-Academie zu Wiener Neustadt betreffend.

Es ist an der k. k. Militär-Academie zu Wiener Neustadt ein krainisch-ständischer Stiftungsplatz in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieses Stiftungsplatzes wird ein Concurs-Termin bis letzten dieses Monats November bestimmt.

Diejenigen, die sich um diesen Platz zu bewerben beabsichtigen, werden demnach aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche innerhalb des festgesetzten Termines bei der krainisch-ständischen Berordneten Stelle zu überreichen, und sich in denselben über folgende Eigenschaften auszuweisen:

- a) Ueber das Lebensalter von 10 — 12 Jahren, mit Vorlage des Laufscheines;
- b) über die mit gutem Erfolg zurückgelegten deutschen Schulen oder allfällige weitere Studien und untadelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen von den letztverfloffenen zwei Semestern.
- c) über gute Gesundheit und überstandene Blattern, mit dem ärztlichen Zeugnisse;
- d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie mit einem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate.

Von der krainisch-ständischen Berordneten Stelle. Laibach am 1. November 1851.

**3. 630. a (3)** Nr. 22002.  
K u n d m a c h u n g.

Von der unterm 16. October l. Jahres, 3. 20897/1756, veröffentlichten Concurskündigung hat es in Betreff der daselbst ausgeschriebenen Kanzlei-Assistentenstelle bei dieser Finanz-Landes-Direction, mit dem Jahresgehälte von 350 Gulden, hiezu sein Abkommen zu erhalten; be-

zuglich der gleichzeitig ausgeschriebenen Amtesofficialenstelle und eventuell der Kanzleioffizientenstelle mit 400 fl. 300 fl. und 250 fl. hat dieselbe aufrecht zu bestehen.

3. 633. a (1) Ad Nr. 1837.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lieferung von 250 Stück eisernen Cavaletten eine Offert-Verhandlung angebrocht. Die Hauptbedingungen dazu bestehen im Folgendem: Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus sprödem, kaltbrüchigen Eisen erzeugt werden, sondern sind durchgängig aus einer zähen, biegsamen Gattung geschmiedeten Eisens anzufertigen. Eine Abgabe von aratischen Gewehrläusen zu den Füßen (Ständern) hat nicht mehr Statt. Die Ständer für welche eine Stärke von 2 1/2 Zoll im Quadrate, das ist Stangen oder Gittereisen von Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 niederöftr. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Stägiren (Aufeinanderstellen der Bettstättchen) versehen sein. Die innere Länge der Cavaletts, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6 und ihre Breite innerhals der Ständer 2 Schuh 5 Zoll. Das Gewicht eines Cavaletts ohne Bretter und ohne den zum Bretterbeschlag erforderlichen 8 Haken und 16 Nieten hat allermindestens 23 Pfund 29 Loth, mit diesen Haken und Nieten im Gesamtgewichte von 2 Pfund aber, zusammen 25 Pfund 29 Loth Wiener Gewicht zu betragen, so daß unter diesem Minimal-Gewichte durchaus keine Cavaletts angenommen werden dürfen.

Wie die Cavaletts im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und konstruirt seyn müssen, zeigen die in Ablicht hierauf vorliegenden Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Bettenmagazin einsehen kann und von welchen dem Contrahenten ein Dupplicat mit seinem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird, insbesondere aber muß Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den für dieselben accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher, als nach gescheneher Vorfür Nieder- und Ober- für Officiere, Desterreich für Mannschafft, für Steiermark, Kärnten für Officiere, und Tirol für Mannschafft, für Böhmen für Officiere, für Galizien für Mannschafft, für Ungarn für Officiere, für Italien, Krain u. Küstenland für Mannschafft, für Kroatien und Slavonien für Officiere, für Banat für Mannschafft, für Dalmation für Officiere, für Mainz, Rastadt und Ulm für Mannschafft.

zu erzeugen bestimmt sind, und daß auch in den nächsten 3 Jahren ähnliche Anschaffungen daselbst Statt finden werden. Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavaletten in ein anderes Land auf ihre Kosten abstellen wollen, wird über Ansuchen die Einleitung getroffen, daß das dem Wohnorte des Erzeugers zunächst gelegene Bettenmagazin deren Untersuchung, Documentirung und nach gescheneher Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgaborte keine weitere, den Lieferanten treffende Untersuchung mehr Statt findet, und der Lieferant nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavalette zu haften hat.

Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1852 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis Ende October abgestattet seyn muß.

Schriftlicher Untersuchung, welche sich auf die Dualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Construction erstreckt, und wozu auch die Documentirung sämmtlicher Eisentheile gehört, und überdies erst nach erfolgter Uebernahme unter Aufsicht des Bettenmagazins angestrichen werden.

Jedes Cavalett hat drei, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist.

2. Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, die Eisen- und Bretterlieferung kann abgefordert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; Derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden, und die zu 3 Brettern, wie gedacht, in 8 Haken und 16 Nieten bestehen, an die Bretter zu befestigen und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

3. Die Anbote auf die Lieferung der Cavalette müssen ausdrücklich a) auf die ganz aus Schmiedeeisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich, und b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten.

4. Die Ablieferung hat in der Regel an das Bettenmagazin zu Verona zu geschehen; sollte aber Jemand um billigeren Preis in ein anderes Magazin des Landes liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavalette, zu denen die kompletten Eisentheile mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Denen Offerten, welche mehr, als die für das betreffende Land ausgesprochene Lieferungs-Quantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem wärtlichen Offerte auch Lieferungsanträge für andere Länder mit Angabe der Ablieferungsstation zu machen.

In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das Jahr 1852:

626 Stück	3.564
2.938	508
52	6.289
456	200
596	615
5.693	250
200	161
615	154
250	788
161	2.197
154	2.081
634	1.518
56	
2.081	
1.518	
Zusammen	16.030

6. Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1852 mache, oder ob er sich verpflichte, selben auch in den nächsten 3 Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen, auszudehnen, und hat für die Zahlung ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des nach dem geforderten Preise für 1 Jahr ausfallenden Lieferungswertes, entweder an ein Bettenmagazin oder an eine Kriegs-Casse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch jedes für sich einzufenden.

Kommt kein Contract mit der Ausdehnung der Lieferungsverbindlichkeit auf die weiteren 3 Jahre, also bis Ende October 1855 zu Stande, so sind beide contrahirenden Theile berechtigt, ihn im Monat August jeden Jahres für die folgenden Jahre aufzukündigen.

Die Reugelder können im Baren, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Unehmbarkeit als papillarmäßig sicher vom Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist, geliefert werden.

8. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilliget.

9. Müssen die Offerte versiegelt und sammt dem, wie gedacht, gleichzeitig abgesondert und unter Einem eigenen Umschlage einzuschickenden Depositenscheine bis letzten November 1851, an das hiesige Bettenmagazin eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zubaltung ihrer Anbote bis 31. December 1852, in der Art verbindlich, das es dem Militärrat freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen.

10. Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben als Erfüllungscaution liegen, können jedoch auch gegen andere, sichere, vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente umgewechselt werden.

Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contracts nicht gefügt werden sollte, wird das Badium als verfallen eingezogen.

Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht bewilliget werden, erhalten mit den Bescheiden die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück erheben zu können.

11. Die Form der Offerte, welche classenmäßig gestampelt seyn müssen, zeigt der Anschluß.

12. Offerte mit anderen als die hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchem die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Offerten, oder umgekehrt den theuereren Offerten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie die anderen angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch solche Offerte, denen kein Badium beiliegt, dann in welchen die Lieferung auf Handkauf oder gegen Procenten-Rücklaß angeboten wird, bleiben unberücksichtigt.

Nachtragsofferte aber, so wie alle nach Verlauf des oben festgesetzten Einreichungstermines einlangenden Offerte, werden gänzlich zurückgewiesen.

13. Die übrigen Contractsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Bettenmagazinen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.

b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Stücke müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei dem betreffenden Bettenmagazine oder bei dem nächsten Provinzial-Kriegszahlamte oder Kriegscasse angewiesen wird.

c) Nach Verlaufe der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Procent anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Verpflichtungen aussprechen will.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzulassen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Cautions wird auch, wenn der Lieferant nach Punkt c und d contractsbrüchig wird, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Contrahent sich in seinen aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium delegatum militare mixtum des betreffenden Landes unterzieht.

g) Stirbt der Contrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Ver-

pflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Verar. in diesen Fällen den Contract auflöst. Endlich hat der Contractant von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Militär-Haupt-Bettenmagazin. Parbach am 8. November 1851.

Ad. E. 7837. de 1851. (Stämpel)

Ich N. N. ans N. N. offerire hiermit in Folge geschwehener Landes-Militär-Commando (Festungs-Gouvernements-) Kundmachung vdo. N. am 10. October 1851, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungsstermine N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten, die Garnitur a (Ziffer und Säge) und verbindlich, nach statgehabter Vormessung und Uebernahme derselben auch deren vorchriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren muster-mäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, welche möglichst als breite Bretter ohne Sprünge zu Cavaletts, die Garnitur a (Ziffer und Säge), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Haupt-Bettenmagazin (in Löss des Landes Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavaletten (oder die Eisenbestandtheile allein) (oder die Bretter allein).

Uebrigens offerire ich für andere Länder (Differenz wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Differenzen zunächst gelegene Bettenmagazin als Untersuchungs-Vormessungs- und Bezahlungs-Station.)

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1852 zu gelten hat

oder: Indem ich mich hierbei verbindlich, diesen für das Jahr 1852 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden drei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten sein soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavaletts (oder Eisenbestandtheile allein) (oder Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders und gestiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Preisen mit 5 p. c. entfallende 5 p. c. Vadium, so ich im Baten oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Gültungsurkunden zu Händen der N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 31. December 1851 ordentlich verbunden.

N. N. am 8. November 1851.

Vor- und Zuname des Differenten.

Wohndorf

Auf dem Couvert des Differentes

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

Differenz des N. N. aus N. N., in Cavaletten Lieferungs-Angelegenheiten.

Auf dem Couvert des Depositen-scheines

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

N. N.

Depositen-schein zum Cavaletten Lieferungs-Differenz des N. N. aus N. N.

3. 611. (1) Ich N. N. ans N. N. offerire hiermit in Folge geschwehener Landes-Militär-Commando (Festungs-Gouvernements-) Kundmachung vdo. N. am 10. October 1851, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungsstermine N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten, die Garnitur a (Ziffer und Säge) und verbindlich, nach statgehabter Vormessung und Uebernahme derselben auch deren vorchriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren muster-mäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, welche möglichst als breite Bretter ohne Sprünge zu Cavaletts, die Garnitur a (Ziffer und Säge), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Haupt-Bettenmagazin (in Löss des Landes Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavaletten (oder die Eisenbestandtheile allein) (oder die Bretter allein).

Uebrigens offerire ich für andere Länder (Differenz wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Differenzen zunächst gelegene Bettenmagazin als Untersuchungs-Vormessungs- und Bezahlungs-Station.)

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1852 zu gelten hat

oder: Indem ich mich hierbei verbindlich, diesen für das Jahr 1852 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden drei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten sein soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavaletts (oder Eisenbestandtheile allein) (oder Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders und gestiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Preisen mit 5 p. c. entfallende 5 p. c. Vadium, so ich im Baten oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Gültungsurkunden zu Händen der N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 31. December 1851 ordentlich verbunden.

N. N. am 8. November 1851.

Vor- und Zuname des Differenten.

Wohndorf

Auf dem Couvert des Differentes

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

Differenz des N. N. aus N. N., in Cavaletten Lieferungs-Angelegenheiten.

Auf dem Couvert des Depositen-scheines

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

N. N.

Depositen-schein zum Cavaletten Lieferungs-Differenz des N. N. aus N. N.

ben; von den übrigen, im diesfälligen, durch die Laibacher Zeitung vom 10. October d. J. 1851, veröffentlichten Standgeld-Tarife ddo. 19. September d. J., der Standgeld-Einrichtung unterzogenen Artikeln wird das Standgeld nur von den fremden Verkäufern an den Linien gegen Einhandigung der Valor-Bolleten eingehoben werden. (1) Jeder fremde Verkäufer ist schuldig, an der Linie das gesetzliche Standgeld zu entrichten und dafür die Valor-Bollete anzunehmen, weil dann in der Stadt der Marktaufsicht die Valor-Bollete vorgewiesen werden muß, widrigens, jeder ohne Valor-Bollete betretene Verkäufer als Uebertreter der Marktordnung behandelt werden wird. Indem diese Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, stellt der Magistrat die Aufforderung an die Käufer in dieser Stadt, Verkaufswiese und sonstige Uebertretungsfälle der Marktordnung, wie z. B. falsches Maß und Gewicht, ungebührliche Behandlung der Käufer, Nichtloschlagen der Feilschaften um den erhabelten Preis, dgl. insofern diese Fälle der Marktaufsicht entgehen sollten, unverzüglich zur Kenntniß des Magistrates zu bringen, damit der Schuldtragende der gesetzlichen Ahndung unterzogen werde. Um diesen Verfügungen mehr Nachdruck zu verschaffen, werden unter Einem die öbl. k. k. Bezirkshauptmannschaften in Laibach, Krainburg, Stein und Preßburg ersucht, diese Kundmachung in den dortigen Gemeinden publiciren zu lassen. Magistrat Laibach, am 10. November 1851.

3. 1842. (2) Ich N. N. ans N. N. offerire hiermit in Folge geschwehener Landes-Militär-Commando (Festungs-Gouvernements-) Kundmachung vdo. N. am 10. October 1851, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungsstermine N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten, die Garnitur a (Ziffer und Säge) und verbindlich, nach statgehabter Vormessung und Uebernahme derselben auch deren vorchriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren muster-mäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, welche möglichst als breite Bretter ohne Sprünge zu Cavaletts, die Garnitur a (Ziffer und Säge), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Haupt-Bettenmagazin (in Löss des Landes Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavaletten (oder die Eisenbestandtheile allein) (oder die Bretter allein).

Uebrigens offerire ich für andere Länder (Differenz wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Differenzen zunächst gelegene Bettenmagazin als Untersuchungs-Vormessungs- und Bezahlungs-Station.)

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1852 zu gelten hat

oder: Indem ich mich hierbei verbindlich, diesen für das Jahr 1852 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden drei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten sein soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavaletts (oder Eisenbestandtheile allein) (oder Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders und gestiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Preisen mit 5 p. c. entfallende 5 p. c. Vadium, so ich im Baten oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Gültungsurkunden zu Händen der N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 31. December 1851 ordentlich verbunden.

N. N. am 8. November 1851.

Vor- und Zuname des Differenten.

Wohndorf

Auf dem Couvert des Differentes

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

Differenz des N. N. aus N. N., in Cavaletten Lieferungs-Angelegenheiten.

Auf dem Couvert des Depositen-scheines

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

N. N.

Depositen-schein zum Cavaletten Lieferungs-Differenz des N. N. aus N. N.

Die häufigen Klagen über das Steigen der Preise der Lebensmittel am hiesigen Markte und die dadurch hervorgerufenen Vermuthungen, daß der Grund dieses Uebelstandes in der Nichtbeachtung der Marktordnung zu suchen wäre, veranlassen den Magistrat zur Republicirung derjenigen Marktordnung, welche auf den Verkauf Bezug haben.

Niemand darf sich mit den eingeführt werdenden Feilschaften außer den bestimmten Marktplätzen zum Verkaufe niederlassen, oder solche bis 11 Uhr unter dem Vorwande der Bestellung den Greislern, Victualienverchleißern, Deßlern oder sonstigen Zwischenhändlern in die Häuser bringen.

Der Uebertreter dieser Vorschrift wird nach Verhältnis des Werthes der Feilschaft mit einer Geldstrafe von 10 fl. bestraft.

Greislern, Victualienverchleißern, Deßlern und sonstigen, wie immer Namen habende Zwischenhändler, wenn sie entweder selbst, oder durch Bestellte vor der 11. Stunde auf den Marktplätzen oder abseitig innerhalb des Pomeriums der Stadt einen Einkauf gemacht haben, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden, oder mit der Confiscation der gekauften und bereits in ihr Eigenthum übergangenen Feilschaft; das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 10 — 20 Gulden und mit der Confiscation einer solchen Feilschaft, und das dritte Mal mit einer Geldstrafe von 20 — 50 Gulden und der Confiscation der Feilschaft, oder nach Umständen lediglich mit der Confiscation der Feilschaft, zugleich aber auch mit der Einziehung des Befähigungsscheines, und bei freien Beschäftigungen mit der Einstellung derselben, ohne Rücksicht auf die Besteuerung zu bestrafen. Ist die gekaufte Sache noch nicht in das Eigenthum des Käufers übergegangen, so hat nur die Geldstrafe Statt zu finden. Den gleichmäßigen Geldstrafen unterliegt ohne Rücksicht, ob die gekaufte Feilschaft schon in das Eigenthum des Käufers übergegangen ist, oder nicht, derjenige, welcher seine Feilschaft wissentlich einem der obbenannten Zwischenhändler verkauft, oder wissentlich bei der Käuferhandlung Unterschleif gibt.

S. 13.

S. 14.

S. 15.

S. 16.

Fremde Käufer, welche vor 11 Uhr Marktöffnung oder stehbares Kleinvieh innerhalb des städtischen Pomeriums auf den Marktplätzen oder abseitig einkaufen, sind für jedes gekaufte Stück mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden zu bestrafen. — Der nämlichen Strafe unterliegen auch der Verkäufer und der allfällige Unterschleifgeber, wenn ihnen die Eigenschaft des Käufers bekannt war.

S. 15.

S. 16.

S. 17.

S. 18.

S. 19.

S. 20.

S. 21.

S. 22.

S. 23.

S. 24.

S. 25.

S. 26.

S. 27.

S. 28.

S. 29.

S. 30.

S. 31.

S. 32.

S. 33.

3. 1842. (2) Ich N. N. ans N. N. offerire hiermit in Folge geschwehener Landes-Militär-Commando (Festungs-Gouvernements-) Kundmachung vdo. N. am 10. October 1851, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungsstermine N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten, die Garnitur a (Ziffer und Säge) und verbindlich, nach statgehabter Vormessung und Uebernahme derselben auch deren vorchriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren muster-mäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, welche möglichst als breite Bretter ohne Sprünge zu Cavaletts, die Garnitur a (Ziffer und Säge), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Haupt-Bettenmagazin (in Löss des Landes Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavaletten (oder die Eisenbestandtheile allein) (oder die Bretter allein).

Uebrigens offerire ich für andere Länder (Differenz wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Differenzen zunächst gelegene Bettenmagazin als Untersuchungs-Vormessungs- und Bezahlungs-Station.)

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1852 zu gelten hat

oder: Indem ich mich hierbei verbindlich, diesen für das Jahr 1852 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden drei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten sein soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavaletts (oder Eisenbestandtheile allein) (oder Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders und gestiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Preisen mit 5 p. c. entfallende 5 p. c. Vadium, so ich im Baten oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Gültungsurkunden zu Händen der N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 31. December 1851 ordentlich verbunden.

N. N. am 8. November 1851.

Vor- und Zuname des Differenten.

Wohndorf

Auf dem Couvert des Differentes

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

Differenz des N. N. aus N. N., in Cavaletten Lieferungs-Angelegenheiten.

Auf dem Couvert des Depositen-scheines

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

N. N.

Depositen-schein zum Cavaletten Lieferungs-Differenz des N. N. aus N. N.

3. 1842. (2) Ich N. N. ans N. N. offerire hiermit in Folge geschwehener Landes-Militär-Commando (Festungs-Gouvernements-) Kundmachung vdo. N. am 10. October 1851, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungsstermine N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten, die Garnitur a (Ziffer und Säge) und verbindlich, nach statgehabter Vormessung und Uebernahme derselben auch deren vorchriftlichen Anstrich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren muster-mäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, welche möglichst als breite Bretter ohne Sprünge zu Cavaletts, die Garnitur a (Ziffer und Säge), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, zur Lieferung an das Haupt-Bettenmagazin (in Löss des Landes Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten (Ziffer und Säge) für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavaletten (oder die Eisenbestandtheile allein) (oder die Bretter allein).

Uebrigens offerire ich für andere Länder (Differenz wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Differenzen zunächst gelegene Bettenmagazin als Untersuchungs-Vormessungs- und Bezahlungs-Station.)

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1852 zu gelten hat

oder: Indem ich mich hierbei verbindlich, diesen für das Jahr 1852 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden drei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten sein soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavaletts (oder Eisenbestandtheile allein) (oder Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders und gestiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Preisen mit 5 p. c. entfallende 5 p. c. Vadium, so ich im Baten oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Gültungsurkunden zu Händen der N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbotes bis 31. December 1851 ordentlich verbunden.

N. N. am 8. November 1851.

Vor- und Zuname des Differenten.

Wohndorf

Auf dem Couvert des Differentes

An

Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando

zu

Differenz des N. N. aus N. N., in Cavaletten Lieferungs-Angelegenheiten.

